

5 Jahre Absicherung für Ihr Produkt

Mit der optionalen Garantieverlängerung von KRONE sichern Sie sich für ausgewählte Neugeräte insgesamt 5 Jahre Schutz: 2 Jahre gesetzliche Mängelrechte plus 3 weitere Jahre Garantie. So profitieren Sie langfristig von mehr Sicherheit, besserer Planbarkeit und einem guten Gefühl beim Betrieb Ihrer Produkte. Die Garantieverlängerung um 3 Jahre kann beim Kauf ausgewählter Geräte zusätzlich abgeschlossen werden. Sie gilt für das jeweils bezeichnete Gerät nach Maßgabe der Garantiebedingungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieverlängerung sind die fachgerechte Installation, die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie eine jährliche Wartung. Im Garantiefall sind die entsprechenden Inbetriebnahme-, Wartungs- und Einsatzberichte vorzulegen. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln bleiben unentgeltlich bestehen und werden durch die Garantieverlängerung nicht eingeschränkt. Es gelten die Garantiebedingungen.

Garantiebedingungen für die optionale Garantieverlängerung

1. Garantiegeber

Garantiegeber ist die Krone Kälte+Klima Vertriebs-GmbH, Fabrikstr. 39, 33659 Bielefeld

2. Hinweis auf gesetzliche Rechte

Die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln, insbesondere die gesetzlichen Mängelrechte, bestehen unentgeltlich und uneingeschränkt neben dieser Garantieverlängerung. Diese Garantieverlängerung schränkt die gesetzlichen Rechte des Käufers nicht ein.

3. Gegenstand der Garantieverlängerung

Krone bietet für ausgewählte Neugeräte optional eine kostenpflichtige Garantieverlängerung um 3 Jahre an.

Die Garantieverlängerung gilt nur für das in der Auftragsbestätigung, Rechnung oder dem Garantienachweis ausdrücklich bezeichnete Gerät.

Nicht umfasst sind Zubehör, Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile sowie sonstige nicht ausdrücklich bezeichnete Zusatzkomponenten.

4. Preis und Abschluss

Der Preis der Garantieverlängerung beträgt 112,40 € inkl. MwSt. (Stand 22.04.2026)

Die Garantieverlängerung kommt nur zustande, wenn sie vom Kunden gesondert beauftragt und von Krone bestätigt wurde.

Sie kann nur beim Kauf des Neugeräts abgeschlossen werden.

5. Laufzeit

Die Garantieverlängerung beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist von 2 Jahren und endet 3 Jahre später, sodass sich für den Kunden zusammen mit den gesetzlichen Mängelrechten eine Absicherung von insgesamt 5 Jahren ab Übergabe des Geräts ergibt. Unberührt bleibt, dass die gesetzlichen Mängelrechte ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften gelten.

6. Räumlicher Geltungsbereich

Die Garantieverlängerung gilt für Geräte, die in Deutschland installiert und betrieben werden.

7. Inhalt der Garantieverlängerung

Krone garantiert, dass das bezeichnete Gerät während der Laufzeit der Garantieverlängerung frei von Materialfehlern ist.

Tritt während der Laufzeit ein von dieser Garantieverlängerung umfasster Materialfehler auf, erbringt Krone nach eigener Wahl:

- Nachbesserung,
- Lieferung eines Ersatzteils,
- Austausch des betroffenen Bauteils oder
- Austausch gegen ein gleichwertiges Gerät, sofern eine Reparatur nicht wirtschaftlich oder technisch sinnvoll ist.

Soweit gesetzlich zulässig, umfasst die Garantieverlängerung nicht insbesondere Aus- und Einbaukosten, Versandkosten, Fahrtkosten, Fehlersuchkosten, Entsorgungskosten, Gerüst- oder Krankkosten, Folgeschäden, mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn.

8. Voraussetzungen der Garantieverlängerung

Voraussetzung für Ansprüche aus der Garantieverlängerung ist, dass

1. das Gerät fachgerecht und entsprechend den Herstellervorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik installiert wurde,
2. die Inbetriebnahme fachgerecht erfolgt ist,
3. das Gerät bestimmungsgemäß betrieben wurde,
4. mindestens einmal jährlich eine Wartung durchgeführt wurde, und
5. Installation, Inbetriebnahme und Wartungen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden können, insbesondere durch Inbetriebnahmeprotokolle, Wartungsberichte und Einsatzberichte.

9. Ausschlüsse

Von der Garantieverlängerung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch

- unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme, Bedienung oder Nutzung,
- unterlassene oder nicht nachgewiesene Wartung,
- normalen Verschleiß,
- Eingriffe oder Reparaturen durch nicht autorisierte Dritte,
- Überspannung, Blitzschlag, Feuer, Frost, Wasser, chemische Einwirkungen oder höhere Gewalt,
- Verwendung nicht freigegebener Zubehör- oder Systemkomponenten.

10. Geltendmachung

Garantieansprüche sind Krone unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in Textform anzuzeigen.

Vorzuweisen sind insbesondere:

- Gerätetyp und Seriennummer,
- Kaufnachweis,
- Nachweis über den Abschluss der Garantieverlängerung,
- Inbetriebnahmeprotokoll,
- Wartungsnachweise,
- Einsatz-/Serviceberichte,
- Beschreibung des Mangels.

11. Keine Verlängerung der Laufzeit

Durch Garantieleistungen beginnt keine neue Garantiefrist; die Laufzeit der Garantieverlängerung wird dadurch nicht verlängert.

12. Textform

Die Garantiebedingungen werden dem Kunden bei Abschluss der Garantieverlängerung in Textform zur Verfügung gestellt.

Die Pflichtangaben zu Name/Anschrift des Garantiegebers, Verfahren, Dauer, räumlichem Geltungsbereich, betroffener Ware und dem Hinweis auf die unberührten gesetzlichen Rechte ergeben sich aus § 479 BGB.